



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

—

Mitglied des Landtages Henriette Quade (fraktionslos)

Nachfrage zur Kleinen Anfrage Drs. 8/6184 - Extrem rechte Parolen auf der Saale in Halle

Kleine Anfrage - **KA 8/3820**

Sehr geehrter Herr Präsident,

beigefügt übersende ich Ihnen die Antwort der Landesregierung - erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport - auf die o. g. Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung

Klaus Zimmermann

**Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen
Beantwortung**

Abgeordnete Henriette Quade (fraktionslos)

**Nachfrage zur Kleinen Anfrage Drs. 8/6184 - Extrem rechte Parolen auf der Saale
in Halle**

Kleine Anfrage – KA 8/3820

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport

Frage 1:

In welchem Stand befinden sich die in der Kleinen Anfrage „Extrem rechte Parolen auf der Saale in Halle“ (Drs. 8/6184) in den Fragen 1 und 4 erfragten damals noch nicht abgeschlossenen Ermittlungs- und/oder Strafverfahren (aufgeschlüsselt nach Tattag, Tatort, Tathergang, Straftatbestand, Themenfeld PMK-rechts, Anzahl Beschuldigte und Alter, Anzahl Geschädigter und Alter)? Soweit Verfahren eingestellt worden sein sollten, mit welcher Begründung wurden sie eingestellt?

Frage 2:

Wurde durch die Staatsanwaltschaft Anklage erhoben oder ein Strafbefehlsantrag verfasst? Falls ja, zu welcher Entscheidung kam es? Falls Verfahren durch die Staatsanwaltschaft eingestellt wurden, bitte Art der Einstellung angeben. Bitte aufgeschlüsselt nach laufender Nummer aus Frage 1 beantworten.

Antwort auf die Fragen 1 und 2:

Die Fragen 1 und 2 werden zusammenhängend beantwortet.

Am 6. Juni 2025 hat die Polizeiinspektion Halle (Saale) im Zusammenhang mit dem Skandieren antisemitischer Inhalte auf einem Floß auf der Saale ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachtes der Volksverhetzung nach § 130 Strafgesetzbuch (StGB) gegen 16 Beschuldigte eingeleitet (siehe Nr. 1 der folgenden Übersicht). Bei 15 Beschuldigten,

gegen die ausschließlich wegen dieses Tatvorwurfes ermittelt worden ist, wurde das Ermittlungsverfahren nach § 170 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO) eingestellt.

Gegen einen Beschuldigten hat die Polizeiinspektion Halle (Saale) darüber hinaus wegen des Tatvorwurfes nach § 86 a StGB ermittelt (siehe Nr. 2 der folgenden Übersicht). Diesem konnte das mehrfache Zeigen des Hitlergrußes auf dem vorgenannten Saalefloß nachgewiesen werden. Das Strafmaß wurde für diesen Beschuldigten zu beiden Tatvorwürfen in dem zweiten Verfahren zusammengefasst. Am 5. Dezember 2025 wurde der Antrag auf Erlass eines Strafbefehls mit einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je 50 Euro gestellt. Der Strafbefehl ist seit dem 28. Mai 2026 rechtskräftig. Weitere Informationen sind der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen; der Tatort ist jeweils Halle (Saale) auf der Höhe Riveufer 9.

Nr.	Straftat	Beschuldigte	Geschädigte	PMK	Verfahrensausgang
1	§ 130 StGB (Skandieren antisemitischer Inhalte)	ein zur Tatzeit 62-jähriger Deutscher ein zur Tatzeit 59-jähriger Deutscher ein zur Tatzeit 57-jähriger Deutscher ein zur Tatzeit 50-jähriger Deutscher drei zur Tatzeit 48-jährige Deutsche fünf zur Tatzeit 39-jährige Deutsche ein zur Tatzeit 36-jähriger Deutscher zwei zur Tatzeit 35-jährige Deutsche (davon ein Beschuldiger zu Nr. 2)	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	ja	Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO (Täterschaft nicht nachweisbar)

		ein zur Tatzeit 24-jähriger Deutscher			
2	§ 86 a StGB (Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen)	ein zur Tatzeit 35-jähriger Deutscher	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	ja	Strafbefehl mit einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je 50 Euro

Das eingeleitete Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit dem Vorfall vom 18. Juli 2025, bei der nach Zeugenaussagen aus einer Personengruppe auf einem Saalefloß mehrfach „Sieg Heil“ und „Ausländer raus“ gerufen worden sei, wurde gegen alle acht Beschuldigten am 28. November 2025 nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt. Eine individuelle Tatbeteiligung eines jeden Beschuldigten hat sich nicht nachweisen lassen. Wer was genau skandiert hat, ist unklar – auch wenn festzustellen ist, dass mehrere Personen aus der beschuldigten Gruppe „Sieg Heil“ gerufen haben. Zugunsten eines jeden Beschuldigten ist anzunehmen, dass nur die anderen Beschuldigten die Ausrufe getätigt haben. Weitere Informationen sind der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen; der Tatort ist Halle (Saale) auf der Höhe Riveufer 9.

Straftat	Beschuldigte	Geschädigte	PMK	Verfahrensausgang
§ 130 StGB (Skandieren antisemitischer Inhalte)	fünf zur Tatzeit 16-jährige Deutsche ein zur Tatzeit 17-jähriger Deutscher ein zur Tatzeit 18-jähriger Deutscher ein zur Tatzeit 19-jähriger Deutscher	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	ja	Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO (Täterschaft nicht nachweisbar)